Riegenreglement der Aktivriege des Turnverein Ormalingen

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Aktivriege besteht innerhalb des Turnverein Ormalingen eine selbständige Riege gemäss Art. 4.1. der Statuten des TVO.

Zweck der Riege ist:
Allen Riegenmitgliedern entsprechend deren Fähigkeiten Turn- und Wettkampfgelegenheiten anzubieten.

Tätigkeiten der Riege sind:
- Mit den Trainingsgruppen Damen, Gymnastik Schulstufenbarren und Herren mindestens wöchentlich je eine Training durchzuführen.
- Anlässe zur Finanzierung der Riege durchführen

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Verbandszugehörigkeit entspricht gemäss Art. 3.2 der Statuten des TVO, denjenigen des Turnvereins Ormalingen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Riege können Aktivmitglieder gemäss Art. 5.3 der Statuten des TVO werden. Alle Riegenmitglieder sind Vereinsmitglieder. Personen können als Aktivmitglieder ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen, in die entsprechende Riege aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der RV. Neue Mitglieder werden an der GV erwähnt.

Art. 4 Organe

Die Riegenorgane sind gemäss Art. 6.2 der Statuten des TVO:

Riegenversammlung	RV
Riegenvorstand	RVS

Riegenversammlung
Die Riegenversammlung, als oberstes Organ der Riege, findet jährlich im Januar, separat vor der Generalversammlung statt.
Für die Organisation der Riegenversammlung gelten analog die Art. 6.4 bis 6.8 der Statuten des TVO.

Außerordentliche Riegenversammlung
Einberufung:
Eine ausserordentliche Riegenversammlung kann jederzeit vom Riegenvorstand oder auf Antrag eines Riegenmitglieds, zu Handen des RVS, einberufen werden.

Einladung:
Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden.

Ablauf:
Für den Versammlungsablauf gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Riegenversammlung.

Riegenvorstand

Zusammensetzung
Der Riegenvorstand wird an der Riegenversammlung gewählt und setzt sich aus folgenden Chargen zusammen:

Riegenpräsident/in
Riegenvizepräsident
Riegenkassier/in
Riegenaktuar/in
Gruppenleiterin Damen
Gruppenleiterin Gymnastik
Grupenleiterin Schulstufenbarren
Gruppenleiter Herren

Aufgaben/Kompetenzen
- Der Riegenpräsident vertritt die Riege im Vereinsvorstand
-
- Der Riegenvorstand erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des Vereinsvorstands im Verein gemäss Art. 6.16 der Statuten des TVO.
- Riegeninterne Aktivitäten sind im Vereinsvorstand oder mit den anderen Riegen zu koordinieren.
- Der Riegenvorstand legt die Entschädigung der Riegenleiter und Funktionäre fest
- Der Riegenvorstand kann dringende, nicht budgetierte Ausgaben tätigen

Revisionsstelle

Zusammensetzung
Gemäss den Statuten Art. 6.17, besteht die Revisionsstelle aus 3 Revisoren. Die Revisoren werden an der GV gewählt.

Art. 5 Riegenfinanzen

Die Riege hat ihren Betrieb selbstragend zu gestalten.

Einnahmen:
- Riegenmitgliederbeiträge
- Erträge aus Anlässen, welche die Riege selbst durchführt
- Erträge aus Vereinsanlässen, welche auf die Riegen aufgeteilt werden
- Überschüsse aus der Vereinskasse (Art 7.7 Statuten TVO)
- Spezielle Mitglieder- und Sponsorenbeiträge
- Vermögenserträge der Riege
- Entschädigungen aus J&S
- Sonstige Einnahmen

Ausgaben:
- Start- und Haftgelder
- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Riegenspezifische Geräte und Bekleidungen

- Administrativkosten der Riege
- Leiter- und Funktionärsaus- und Weiterbildung
- Leiter- und Funktionärsentschädigungen
- Auszeichnungen und Geschenke
- Nachschusspflicht Untergrenze Vereinskasse (Art 7.7 Statuten TVO)

Dieses Riegenreglement wurde an der Aktivriegenversammlung vom 25.01.2020 genehmigt.